

RS OGH 2004/7/6 4Ob100/04s, 3Ob211/12v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.2004

Norm

KO §31 Abs1 Z2 zweiter Fall

Rechtssatz

Eine Zahlung an einen Absonderungsgläubiger ist nicht nur dann einem Absonderungsrecht zuzuordnen (und daher anfechtungsfest), wenn sie zur Löschung dieses Rechts (hier: des Pfandrechts) führt, sondern auch dann, wenn der Gläubiger einer Vorrangseinräumung zustimmt. Auch in diesem Fall erhält er eine Zahlung aufgrund seiner dinglichen Sicherung; eine solche Zahlung muss -wenn die dingliche Sicherung anfechtungsfest ist- unabhängig davon unanfechtbar sein, ob sie zur Löschung des Pfandrechts oder (nur) zu einer Vorrangseinräumung führt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 100/04s
Entscheidungstext OGH 06.07.2004 4 Ob 100/04s
- 3 Ob 211/12v
Entscheidungstext OGH 19.12.2012 3 Ob 211/12v
Vgl; Beisatz: Hier: Anfechtung von Zahlungen aufgrund einer Ratenvereinbarung. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119145

Im RIS seit

05.08.2004

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at